

**Rechtsverordnungen der Stadt Baden-Baden zur Änderung der Verordnung
der Stadt Baden-Baden über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen für
Milch, Konditoreiwaren, Blumen und Zeitungen an Sonn- und Feiertagen
vom 15.01.1959 in der Fassung der 1. Änderung der Rechtsverordnung
vom 07.05.1993.**

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung des Gesetzes vom 17.7.1957 (BGBl. I S. 722) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über den Ladenschluß vom 25.02.1957 (GesBl. S. 21) und der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21.12.1957 (BGBl. I S. 1881) wird verordnet:

§ 1

In der Stadt Baden-Baden dürfen an Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen für die Abgabe nachgenannter Waren geöffnet sein:

1. Von frischer Milch:

Verkaufsstellen deren Inhaber eine Erlaubnis nach § 14 des Milchgesetzes vom 31.07.1930 (RGBl. I S. 421) besitzen, in der Zeit von 7.30 - 9.30 Uhr.

2. Von Konditoreiwaren:

Verkaufsstellen von Betrieben, die Konditoreiwaren herstellen, in der Zeit von 11.00 - 13.00 Uhr oder von 14.00 - 16.00 Uhr.

3. Von Blumen:

Verkaufsstellen, in denen in erheblichem Umfange Blumen feilgehalten werden, in der Zeit von 11.00 - 13.00 Uhr, jedoch am 1. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Buß- und Betttag, am Totensonntag und am 1. Adventsonntag in der Zeit von 11.00 - 17.00 Uhr.

4. Von Zeitungen:

Verkaufsstellen für Zeitungen, soweit sie nicht Zeitungskioske sind, von 7.30 - 9.30 Uhr und von 11.00 - 13.00 Uhr, Kioske außerdem von 20.00 - 22.00 Uhr.

Ziffer 1 - 3 gilt nicht für die Abgabe am zweiten Weihnachts- Oster-, und Pfingstfeiertag. Ziffer 4 gilt nicht für die Abgabe am ersten Weihnachts- Oster-, und Pfingstfeiertag.

§ 2

Auf den besonderen Schutz der Arbeitnehmer gemäß § 17 Abs.3 des Gesetzes über den Ladenschluß wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß.

§ 4

* Diese Verordnung tritt am 01.02.1959 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 02.05.1958 aufgehoben.

Baden-Baden, 15.01.1959

Der Oberbürgermeister

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Rechtsverordnung in der ursprünglichen Fassung.